

47. Zum Begriffe der Probefahrt mit Kraftfahrzeugen nach § 53 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695).

I. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1910 g. S. I 968/09.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

Die in § 53 des Reichsstempelgesetzes geschaffene Steuerpflicht ist begründet, sobald ein der Beförderung von Personen dienendes Kraftfahrzeug zum Befahren öffentlicher Wege „in Gebrauch genommen wird.“ Als Ingebrauchnahme sollen „Probefahrten“ nicht gelten. Wie aus den gesetzgeberischen Verhandlungen (Begründung des Gesetzentwurfs S. 34) erhellt, in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (§ 106) zum Ausdruck kommt und in der Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannt wurde (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 40 S. 256; Ur. des erkennenden Senats gegen H. vom 1. Mai 1909, I 237/09; Ur. des IV. Straff. gegen H. vom 18. Mai 1909 IV 189/09), sollen durch die angeführte Ausnahmebestimmung Industrie und Handel von der Steuer, die als Luxussteuer gedacht ist, insoweit verschont bleiben, als die Benutzung von Fahrzeugen innerhalb der auf Übermittlung in den Privatbesitz gerichteten Geschäftsz- und Handelstätigkeit nicht zu umgehen ist. Deshalb sollen Fahrten selbst mit verkaufsfertigen Kraftfahrzeugen, die noch in der Fabrik oder beim Händler zum Verkaufe stehen, nicht als Ingebrauchnahme dieser Fahrzeuge gelten, wenn sie ausschließlich dazu dienen, die Fahrtüchtigkeit und Gebrauchsfähigkeit oder Verkaufsfertigkeit des Fahrzeugs zu erproben, weil eben diese Erprobung des Fahrzeugs, die regelmäßig nur unter Benutzung der öffentlichen Wege wird erfolgen können, notwendig ist, um den Absatz vorzubereiten, sei es daß Hersteller und Händler sich selbst von der Gebrauchsfähigkeit des einzelnen, zum Verkaufe zu stellenden Fahrzeugs durch probeweise Benutzung unterrichten wollen, sei es daß den Kaufliebhabern in einer Erprobungsfahrt die Eigenschaften der einzelnen Fahrzeuge bewiesen werden sollen, die Gegenstand ihrer Kauflust sind.

Daraus ergibt sich aber keineswegs die Steuerfreiheit für Fahrzeuge, die von Fabriken oder Händlern eigens als „Probewagen“ verwendet oder gar nur zu dem Zwecke gehalten werden, um sie als

Muster einer bestimmten Art (eines Systems) von Kraftfahrzeugen — als „Typ“ — vorzuführen und daran auf Nachfrage von Kauf-
lustigen oder zu Wettbewerbszwecken die Vorzüge und Nachteile der
einzelnen Arten zu erläutern, ohne daß der — vielleicht längst er-
probte — „Vorführungswagen“ auch selbst durch eine Fahrt noch auf
seine Gebrauchsfähigkeit und Verwendbarkeit im Fahrdienst erprobt
oder zu Verkaufszwecken in der Fahrt vorgeführt wird. Ein solcher
„Probe-“ oder „Vorführungswagen“ des Fabrikanten oder Händlers
wird von diesem selbst zu seinen gewerblichen Zwecken, wenn auch
nicht zur gewerbmäßigen Personenbeförderung, recht eigentlich „in
Gebrauch genommen“ und von ihm als Eigenbesitzer in den Fahr-
dienst eingestellt. Für diese Benutzung von Fahrzeugen innerhalb
des Gewerbebetriebs, welche die Erprobung des einzelnen zum Ver-
kaufe gelangenden Fahrzeugs derselben Gattung für den Käufer regel-
mäßig nicht erübrigen wird, greift die gesetzliche Vergünstigung nicht
Platz; die Benutzung des Wagens zu den erwähnten geschäftlichen
Zwecken ist vielmehr nur nach vorgängiger Entrichtung der Steuer
statthaft. Wie der „Probewagen“ demnächst im Einzelfalle benutzt
wird, ob zur Vergnügungsfahrt oder zur Personenbeförderung gegen
Entgelt oder seiner eigentlichen Bestimmung entsprechend zur Dar-
legung der Vorzüge seiner Bauart oder allgemein zum Wettbewerbe,
das ist gleichgültig. . . .